

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1880.

1. VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. Mai 1880,

betreffend die Benachrichtigung der dienstlichen Vorgesetzten von den gegen aktive Offiziere erhobenen Klagen und von Anträgen auf Leistung des Offenbarungseides.

Mit Höchster Genehmigung wird hiermit angeordnet, daß, wenn gegen einen aktiven Offizier eine Klage gerichtet worden ist oder ein solcher Offizier im Zwangsvollstreckungs-Verfahren zur Leistung des Offenbarungseides geladen werden soll, der Gerichtsschreiber unter Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites dem Militairvorgesetzten des Offiziers hiervon Nachricht zu ertheilen hat. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald der beantragte Termin bestimmt ist.

Unter dem Militairvorgesetzten ist zu verstehen:

- 1) in Ansehung derjenigen Offiziere, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons u. s. w. stehen, der Kommandeur dieses Regiments, bezüglich selbstständigen Bataillons u. s. w.,
- 2) in Ansehung aller übrigen Offiziere der zunächst vorgelegte Militairbefehlshaber,
- 3) bezüglich derjenigen Offiziere, welche einem Militairbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Königlich Preussische Kriegsministerium.

Zürst. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXXI.

5

Ausgegeben in Rudolstadt am 15. Juni 1880.